VERWENDUNG VON STRAHLENSCHUTZMITTELN FÜR PATIENTEN

EMPFEHLUNG DER STRAHLENSCHUTZKOMMISSION WÄHREND DER RÖNTGENUNTERSUCHUNG

Die Strahlenschutzkommission (SSK) hat in ihrer Sitzung am 13. und 14.12.2018 eine Empfehlung zur Anwendung von Strahlenschutzmitteln in der Röntgendiagnostik verabschiedet, die am 18.06.2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist. Die SSK erarbeitet als Beratergremium des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) weisungsunabhängig technische und wissenschaftliche Empfehlungen in Angelegenheiten des Strahlenschutzes.

Ziel war es, den angemessenen Einsatz von Strahlenschutzmitteln nach dem aktuellen Stand der Technik zu definieren. Es galt, abhängig von der Art der Röntgenuntersuchung, Dosisreduktion und Aufwand durch Anwendung der Strahlenschutzmittel gegeneinander abzuwägen.

*Zahnarzt **Robert Schwan**, Vorsitzender der zahnärztlichen Stelle gem. § 128 StrlSchV, Referent Praxisführung im Vorstand der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz*

Die SSK ist für die zahnärztliche Röntgendiagnostik zu folgenden Empfehlungen gekommen:

- Strahlenschutzmittel sind immer dann anzuwenden, wenn der Patient dies ausdrücklich wünscht, sofern dies nicht mit Nachteilen für die Untersuchung verbunden und klinisch praktikabel ist.
- Bei Personen unter 18 Jahren und bei Schwangeren ist das höhere Risiko, das mit einer Strahlenposition verbunden ist, zu berücksichtigen.
- Bei der zahnärztlichen DVT ist kein Schutz erforderlich.
- In der zahnärztlichen Projektionsradiographie ist kein Schutz erforderlich.

Unsere Empfehlung für den zahnärztlichen Alltag:

- Sie müssen weiterhin eine Röntgenschürze bereithalten, einmal für Patienten, die ihre Anwendung wünschen und ausnahmslos auch für bei der Röntgenuntersuchung helfende Personen.
- Bei Schwangeren (und nicht auszuschließender Schwangerschaft) sind die Strahlenschutzmittel auf jeden Fall anzuwenden, § 120 StrlSchV fordert, alle Möglichkeiten der Minimierung der Exposition insbesondere des ungeborenen Kindes auszuschöpfen.
- Bei Personen unter 18 Jahren empfehlen wir ebenfalls die Strahlenschutzmittel grundsätzlich anzuwenden. Dies sollte ein Baustein des Strahlenschutzregimes zur Berücksichtigung der besonderen Strahlenempfindlichkeit dieser Personengruppe bei der Auswahl der Verfahren, Ausrüstungen und Geräte sein, die ebenfalls § 120 StrlSchV von Ihnen fordert.
- Und alle Anderen? Der Verzicht auf die Röntgenschürze kann bei der Anfertigung von Orthopantomogrammen (OPGs) im Einzelfall tatsächlich zu einer Verbesserung der Qualität der Röntgenaufnahme führen. Schürzenschatten sind nur ein Problem, es kommen Verwacklungen als Ausweichreaktion bei Anstoßen des Strahlers an die Schürze während des Umlaufes und auch verkrampftere Körperhaltungen durch das Gewicht der Schürze hinzu.
- Zu guter Letzt: Die Empfehlung der SSK ist kein Verbot zur Anwendung von Strahlenschutzmitteln. Wann immer sie kein Risiko für die Qualität der Röntgenaufnahme darstellen, führen sie immerhin zu einer, wenn auch geringen, Reduktion der Strahlenbelastung und entsprechen damit dem grundsätzlichen Minimierungsgebot.